



Erlasse der Länder zu den Ankündigungen der „Ampel“

Von Rechtsanwalt Marcel Keienborg

Die „Ampel“-Koalition hat in ihrem Koalitionsvertrag zahlreiche Veränderungen im Migrationsrecht angekündigt und dabei gerade auch für von Abschiebung bedrohte Menschen durchaus beachtliche Verbesserungen wie ein „Chancen-Aufenthaltsrecht“ in Aussicht gestellt (vgl. Analyse von Pro Asyl: „Menschenwürde verteidigen! Analyse der Flüchtlingsrechte im neuen Koalitionsvertrag“). Umgesetzt wurde bis jetzt lediglich der Zugang afghanischer Staatsangehöriger zu Integrationskursen. Wann und wie die weiteren Ankündigungen umgesetzt werden, ist derzeit offen, wobei vermutlich der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine gerade auch im BMI derzeit viele Ressourcen bindet. Zudem möchte man das Thema dem Vernehmen nach aus den anstehenden Landtagswahlkämpfen heraushalten. Es steht daher zu befürchten, dass die angekündigten Änderungen erst am Ende des Jahres angegangen werden. Obwohl der 01.01.2022 der für das „Chancen-Aufenthaltsrecht“ maßgebliche Stichtag sein sollte, könnte es sein, dass entsprechende Aufenthaltstitel erst deutlich nach diesem Stichtag erteilt werden, und Menschen, die möglicherweise von der Neuregelung profitieren könnten, noch etliche Monate im Ungewissen verbleiben. Dennoch kommt es bereits jetzt in der Beratung zu entsprechenden Anfragen. Daher ist zu prüfen, ob und inwiefern die Ankündigungen des Koalitionsvertrages schon jetzt für diese Personen fruchtbar gemacht werden können.

Vorgaben des BVerfG

Im Beschluss vom 24.02.1999, 2 BvR 283/99, führte das BVerfG aus: „Sollte allerdings bis zum Zeitpunkt der vorgesehenen Abschiebung der Beschwerdeführerin eine auch sie erfassende Altfall- oder Härtefallregelung beschlossen werden oder konkretisiert unmittelbar bevorstehen, so müsste – etwa durch Verzicht auf den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen

Editorial

Aus der Gegenwart lernen

Europa erlebt eine Flüchtlingswelle, und Beobachter*innen reiben sich die Augen: Statt Abwehr, Abschottung und Ausgrenzung dominiert die politische Diskussion diesmal ein ermöglichender Pragmatismus. Geflüchteten Ukrainer*innen werden Aufenthaltstitel erteilt, Arbeitsmarktzugang gewährt, Integrationsangebote gemacht, sogar das Asylbewerberleistungsgesetz soll geändert werden, um den unionsrechtlichen temporären Schutz nach § 24 AufenthG der Flüchtlingsanerkennung anzugleichen. Zwar zeigt sich bei den Behörden schon wieder Überlastung, doch die Netzwerke freiwilliger Helfer*innen aus früheren Jahren haben sich reaktiviert und fangen vieles auf.

Ein ganz anderes Bild allerdings beim behördlichen Umgang mit den ebenfalls aus der Ukraine geflüchteten Angehörigen von Drittstaaten, viele von ihnen Studierende: Hier wurde erst einmal verwiesen, verschoben, vertagt. Temporärer Schutz ist für sie unter den Vorbehalt einer „sicheren und dauerhaften“ Rückkehroption ins Herkunftsland gestellt. Auch wenn noch niemand recht weiß, wie dieser unbestimmte Begriff auszulegen sei, auch wenn kein behördliches Verfahren dazu etabliert ist: überaus deutlich gemacht wird, dass die Tür zum temporären Schutz verschlossen bleiben soll. Um so dringlicher wäre, diesem Personenkreis eine anderweitige Perspektive zu öffnen, etwa die Fortsetzung begonnener Studiengänge an deutschen Unis, wozu die Hochschulen geeignete Studienangebote machen und DAAD oder Stiftungen Stipendien ausloben müssten. Denn auch für diese Gruppe bedeutet der russische Angriffskrieg einen tiefen Bruch in ihrem Leben, auch ihnen sollte mit mehr geholfen werden als nur mit der jetzt bis zum 31. August geltenden Visumfreiheit.

Verwunderung löst die schnelle Hilfe für ukrainische Geflüchtete auch bei jenen Geflüchteten aus, die teils seit 2015/16 in Asyl(klage)verfahren stecken, und die um ihren Aufenthalt und um jeden Integrationsschritt kämpfen müssen. Hier könnte allzu leicht der Eindruck entstehen, es gebe „bessere“ und „schlechtere“ Geflüchtete. Darum, so wichtig die rasche Unterstützung für die Ukrainer*innen ist: wir sollten daraus lernen und schnellen Schutz sowie rasche Integration zur Regel bei der humanitären Aufnahme von Geflüchteten machen.

Insbesondere müssen Regelungen abgeschafft werden, die potenziell dauerhaften Schutz schlechter stellen als temporären. Die Familiennachzugsregelung zum subsidiären Schutz, die Härtefälle erst produziert (§ 36a AufenthG), muss daher ebenso gestrichen werden wie der an „völkerrechtliche oder humanitäre Gründe“ geknüpfte Nachzug zu Personen, bei denen ein menschenrechtlich begründetes Abschiebungsverbot festgestellt worden ist (§ 29 Abs. 3 AufenthG).

Auch im Asylverfahren sollten Schranken abgebaut werden, die unter konservativ geführten Regierungen vergangener Jahre vor Schutz und Teilhabe errichtet wurden. Das betrifft den vielerorts lebensgefährlichen Zugang nach Europa, faire Asylverfahren mit Anspruch auf qualifizierte und unabhängige rechtliche Beratung, Rechtsmittel ohne künstliche Beschränkungen, und es hört mit der Abschaffung von Arbeitsverboten und der Streichung des diskriminierenden Asylbewerberleistungsgesetzes noch nicht auf.

Wir schaffen das.

Heiko Habbe

– sichergestellt werden, dass sie auch der Beschwerdeführerin effektiv zugute kommt.“ Doch erscheint zweifelhaft, ob sich aus dieser Entscheidung für die jetzige Situation viel herleiten lässt. Beschlossen

worden ist jedenfalls noch nichts, und bloße Ankündigungen im Koalitionsvertrag dürften auch kaum ausreichen, um anzunehmen, dass die Neuregelungen „konkretisiert unmittelbar bevorstehen“.

Vorgriffserlasse

Von besonderer Bedeutung sind daher sogenannte „Vorgriffserlasse“, mit denen die Landesregierungen die ihnen jeweils nachgeordneten Ausländerbehörden anweisen, die nach der geltenden Rechtslage gegebenen Spielräume so auszulegen, dass Personen, die durch die anstehenden Neuregelungen wahrscheinlich begünstigt werden, schon jetzt zumindest geduldet werden. Derartige Erlasse sehen regelmäßig die Erteilung von Ermessensduldungen gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG vor.

Im Zusammenhang mit dem Koalitionsvertrag der „Ampel“ hat **Rheinland-Pfalz** als erstes Bundesland einen solchen Vorgriffserlass auf den Weg gebracht. In einem Schreiben des zuständigen Ministeriums vom 23.12.2021 heißt es: „Besonders möchte ich auf die Ankündigung eines ‚Chancen-Aufenthaltsrechts‘ [...] hinweisen. Danach sollen ‚Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, [...] eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß §§ 25a und b AufenthG) [...] im Hinblick darauf möchte ich Ihnen bereits jetzt mitteilen, dass keine fachaufsichtlichen Einwände geltend gemacht werden, wenn Ihre Behörden Aufenthaltsbeendigungen an absehbar unter die angekündigte Regelung fallenden Ausländerinnen und Ausländern zunächst zurückpriorisieren.“ Diese Formulierung findet sich nahezu wortgleich in einem entsprechenden Schreiben des zuständigen Ministeriums in **Schleswig-Holstein** vom 24.01.2022. Leider ist die Formulierung äußerst zurückhaltend, was es nicht einfacher machen wird, sich in Auseinandersetzungen mit restriktiveren Ausländerbehörden auf sie zu berufen. Denn sie beinhaltet nicht einmal eine ausdrückliche Bitte oder Aufforderung, in einschlägigen Fällen von Abschiebungen abzusehen. Es wird lediglich mitgeteilt, dass das Ministerium nicht fachaufsichtlich einschreiten wird, falls die Ausländerbehörden „zunächst“ von Abschiebungen absehen.

In einem Schreiben des zuständigen Ministeriums in **Thüringen** vom **08.02.2022** wird ebenfalls maßgeblich auf das vermutete Vorliegen der Voraussetzungen des „Chancen-Aufenthaltsrechts“ abgestellt. Es „werden die Ausländerbehörden gebeten, zunächst von der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen abzusehen, sofern betroffene Ausländerinnen und Ausländer absehbar unter die angekündigte Regelung fallen und soweit es sich hierbei nicht um Rückführungsfälle aufgrund einer bereits erfolgten Anerkennung eines Schutzstatus in einem sicheren Drittstaat handelt.“ Unklar bleibt dabei, warum dieser Erlass – im Gegensatz

zu denen in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein – sog. Anerkanntenfälle ausnimmt. Dem Koalitionsvertrag lässt sich nicht entnehmen, dass diese Personengruppe vom Geltungsbereich dieser Regelung ausgenommen werden soll.

Der Senator für Inneres der Freien Hansestadt **Bremen** schließlich erließ am 18.02.2022 eine Regelung, die inhaltlich weitgehend denen in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein entspricht, wenngleich man sich dort für eine verbindlichere Formulierung entschieden hat: „Der Aufenthalt dieser Personen ist in diesen Fällen gem. § 60 Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu dulden“.

Initiativen

In weiteren Bundesländern wurden parlamentarische Initiativen auf den Weg gebracht, um vergleichbare Regelungen zu erwirken. In **Mecklenburg-Vorpommern** wurde ein gemeinsamer Antrag der Fraktionen der Grünen, FDP, SPD und DIE LINKE unter dem Titel „Chancen-Aufenthaltsrecht für Geflüchtete in Mecklenburg-Vorpommern ermöglichen“ in den Landtag eingebracht. Demnach solle der Landtag beschließen, die Landesregierung aufzufordern, einen Erlass wie den in Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen zu verfassen. Der Landtag hat den Antrag am 07.04.2022 angenommen. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Ausgabe besteht daher Anlass zur Annahme, dass es auch dort bald einen entsprechenden Erlass geben wird; möglicherweise gibt es ihn bereits, wenn die Ausgabe erscheint.

In den **nordrhein-westfälischen** Landtag haben die Grünen einen vergleichbaren Antrag eingebracht, der jedoch mit den Stimmen der schwarz-gelben Regierungskoalition abgelehnt wurde.

Auch in **Bayern** fand ein entsprechender Antrag keine Mehrheit im Landtag. Während es einerseits erfreulich ist, dass die Grünen sich in einigen Landtagen für einen entsprechenden Erlass einsetzen, bleibt andererseits leider festzustellen, dass es auch einige Bundesländer gibt, in denen die Grünen mitregieren, und in denen ein entsprechender Erlass weder existiert noch, soweit ersichtlich, konkret geplant ist. Dies gilt insbesondere für **Baden-Württemberg**, wo die Grünen sogar den Ministerpräsidenten stellen, und sowie **Berlin, Brandenburg, Sachsen** und **Hessen**. In **Hamburg** sollen relevante Fälle dem Eingabenausschuss zugeleitet werden.

Freilich gibt es auch Länder ohne grüne Regierungsbeteiligung, die bislang keine erkennbaren Aktivitäten in diese Richtung entfaltet haben. Außer den bereits genannten Ländern Bayern und NRW sind hier **Niedersachsen, Saarland** und **Sachsen-Anhalt** zu nennen.

Fazit

Es steht zu befürchten, dass die Umsetzung der angekündigten Verbesserungen im Migrationsrecht noch einige Zeit auf sich warten lassen könnte. Die Länder machen von der Möglichkeit, durch einschlägige Vorgriffserlasse Rechtssicherheit zu schaffen, leider bislang nur sehr zurückhaltend Gebrauch. Die Erlasse, die bislang vorliegen, beschränken sich auf das sog. „Chancen-Aufenthaltsrecht“, während Menschen, die von den angekündigten Verbesserungen im Bereich der §§ 25a, b AufenthG profitieren würden, wie z. B. der Anhebung der Altersobergrenze im § 25a AufenthG auf das 27. Lebensjahr, aus den Erlassen bislang wenig für sich herleiten können, sofern sie nicht zugleich voraussichtlich die Voraussetzungen des „Chancen-Aufenthaltsrechts“ erfüllen werden.

Schließlich sollte in der Beratungspraxis auch im Hinterkopf behalten werden, dass Erlasse keine Rechtsnormen im engeren Sinne, sondern nur Anweisungen für die Verwaltungspraxis sind. Es ist in der Vergangenheit, etwa im Zusammenhang mit Ausbildungsduldungen, vorgekommen, dass sich Verwaltungsgerichte über begünstigende Regelungen in Erlassen hinweggesetzt haben, weil diese nach ihrer Auffassung dem geltenden Recht widersprachen. Insofern sind Erlasse ohnehin nur bedingt geeignet, Rechtssicherheit zu schaffen, und es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber bald tätig wird.

Dokumente:

„Mehr Fortschritt wagen“, Koalitionsvertrag 2021-2025 (Dokument-Nr. 3567 a)

Pro Asyl: „Menschenwürde verteidigen! Analyse der Flüchtlingsrechte im neuen Koalitionsvertrag“ (Dokument-Nr. 3567 b)

BVerfG, B. v. 24.02.1999, 2 BvR 283/99 (Dokument-Nr. 3567 c)

Einsender: RA Rainer Hofmann, Aachen

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz: „Chancen-Aufenthaltsrecht im Koalitionsvertrag Bund 2021“, Schreiben vom 23.12.2021 (Dokument-Nr. 3567 d)

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein: „Koalitionsvertrag der Bundesregierung 2021; hier: Chancen-Aufenthaltsrecht“, Schreiben vom 24.01.2022 (Dokument-Nr. 3567 e)

Senator für Inneres Bremen: „Zurückstellung aufenthaltsbeendender Maßnahmen für Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben“, Schreiben vom 18.02.2022 (Dokument-Nr. 3567 f)

Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, SPD und DIE LINKE: „Chancen-Aufenthaltsrecht für Geflüchtete in Mecklenburg-Vorpommern ermöglichen“, Drucksache 8/535 vom 23.03.2022 (Dokument-Nr. 3567 g)

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: „Chancen-Aufenthaltsrecht für Geflüchtete in Bayern ermöglichen“ (Dokument-Nr. 3567 h)

Dublin-Verfahren

Keine Dublin-Überstellungen wegen Ukraine-Flüchtlingen

Das OVG NRW gibt in einer Anfrage an das BAMF Erkenntnisse wieder, wonach Polen, Rumänien, Tschechien, Slowakei und Bulgarien seit Februar 2022 die Überstellung von Schutzsuchenden in Dublin-Verfahren ablehnen wegen der dortigen Aufnahme von Ukraine-Flüchtlingen. Das OVG fragt an, ob das BAMF deswegen die Aufhebung von Dublin-Bescheiden erwägt.

Anmerkung der Redaktion: Bei neuen Dublin-Bescheiden zu den genannten Ländern sollte gut geprüft werden, ob Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden. Entsprechende Anträge unterbrechen nach der Rechtsprechung des BVerwG die sechsmonatige Überstellungsfrist des Art. 29 Dublin III-VO (BVerwG, U. v. 09.08.2016, 1 C 6/16 = InfAuslR 2016, 444). Folge: Die Überstellungsfrist beginnt von vorn. Wird kein Eilantrag gestellt, läuft die Frist weiter. Derzeit ist es recht wahrscheinlich, dass Abschiebungen innerhalb der Frist nicht gelingen. Folge: Zuständigkeitsübergang sechs Monate nach formeller Zuständigkeitserklärung des anderen Mitgliedsstaats oder ab dem Zeitpunkt der Zustimmungsfiktion bei Schweigen auf die Anfrage. (ka)

Dokument:

OVG NRW, 11. Senat, richterliche Verf. v. 31.03.2022 (Dokument Nr. 3568)

Einsender: RA Manuel Kabis, Dortmund

VG Arnsberg: Systemische Mängel im polnischen Asylsystem

Das VG Arnsberg ordnet die aufschiebende Wirkung der Klage gegen einen Dublin-Bescheid an, der eine Rückführung nach Polen vorsah. Bei summarischer Prüfung lasse sich nicht feststellen, ob der Antragstellerin in Polen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe. Angesichts des „Massenzustroms“ an ukrainischen Flüchtlingen und der dadurch bedingten Aufnahmesituation in Polen erscheine es aktuell jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass Asylbewerber*innen sich bei Rückkehr nach Polen in einer Situation extremer materieller Not wiederfänden, in der eine Befriedigung ihrer elementarsten Grundbedürfnisse („Bett, Brot und Seife“) nicht mehr gewährleistet erschiene.

Obwohl der Bescheid der Antragstellerin erst nach mehr als drei Tagen in der Aufnahmeeinrichtung ausgehändigt wurde, nahm das Gericht keine Zustellfiktion gem. § 10 Abs. 4 AsylG an.

Anmerkung des Einsenders: Die Antragstellerin floh aus Syrien über Belarus nach

Polen. Nach mehreren Zurückweisungen gelang es, die Grenze zu überwinden, und sie wurde als Asylsuchende registriert. Da sie Verwandte in Deutschland hat, reiste sie nach dort weiter, beantragte erneut Asyl und wurde der Aufnahmeeinrichtung in Wickede/NRW zugewiesen. Sie hielt sich erlaubterweise vorübergehend bei Verwandten in Essen auf. Nach Rückkehr musste sie zunächst in Quarantäne, da in der Einrichtung Corona grassierte. Erst am Tag nach Entlassung aus der Quarantäne hatte sie die Möglichkeit, den Bescheid abzuholen. Die Bewohner*innen sind grundsätzlich verpflichtet, bei der Poststelle einmal täglich am schwarzen Brett zu schauen, ob Post für sie eingegangen ist. Werden Schriftstücke nach drei Tagen nicht abgeholt, sollen sie an das BAMF zurückgesandt werden. Dies unterblieb (Eingang: 03.02. Abholung: 14.02.). Das VG wertete das als inkonsequentes Verwaltungshandeln und ließ Klage und Eilantrag trotz Verfristung zu. Materiell erörtert das VG ausführlich die Situation Geflüchteter in Polen und gelangt zur Auffassung, dass für Dublin-Rückkehrer*innen „systemische Mängel“ vorlägen: Die polnische Regierung habe Ende Februar erklärt, aus westeuropäischen Staaten keine Flüchtlinge im Rahmen von Dublin-Verfahren aufzunehmen. Angesichts der hohen Zahl von Ukraine-Flüchtlingen reichten die Kapazitäten nicht. Im Klageverfahren vertritt das BAMF dennoch weiter, eine Überstellung nach Polen werde in absehbarer Zeit möglich sein. Abzuwarten bleibt, ob das VG das ebenso einschätzen wird.

Dokument:

VG Arnsberg B. v. 16.03.2022, 10 L 125/22.A (Dokument Nr. 3569)

Einsender: RA Frank Schleicher, Essen

Aufgrund der hohen Zahl von Geflüchteten aus der Ukraine aktuell keine Überstellung nach Polen möglich

Die Verwaltungsgerichte Aachen und Hamburg hatten im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Abschiebungsanordnung nach Polen zu entscheiden, in denen Polen vor dem 25.02.2022 die Aufnahmbereitschaft erklärt hatte. Das VG Hamburg führt in dem Beschluss aus, dass angesichts der großen Zahl von Personen, die in den vergangenen Wochen aufgrund des Krieges in der Ukraine von dort nach Polen ausgereist sind, gewichtige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das polnische Aufnahmesystem derzeit erheblich be- und womöglich überlastet ist, was weiterer Aufklärung im Hauptsacheverfahren bedarf. So stelle sich im Hauptsacheverfahren die Frage, ob den Antragstellenden Obdachlosigkeit drohe. Das VG Aachen führt zudem aus, dass mit Rundscheiben vom 25.02.2022 an alle Dublin-Einheiten der EU Folgendes mitgeteilt wurde: „[...] Due to the situation on the territory of Ukraine, Poland immediately suspends all INCOMING transfers.

All incoming transfers are suspended until further notice. Please cancel all incoming transfers scheduled from 28.02.2022. [...]“ Somit konnte im entscheidungserheblichen Zeitpunkt nicht mehr von einer positiv geklärten Aufnahmbereitschaft Polens ausgegangen werden. „Im Gegenteil steht zurzeit positiv fest, dass Polen aufgrund des Krieges in der Ukraine bis auf weiteres generell nicht mehr zur (Wieder-)Aufnahme Schutzsuchender im Rahmen des Dublin-Systems bereit ist.“ Auf die Frage, ob das polnische Vorgehen europarechtskonform sei, komme es angesichts der effektiv fehlenden Aufnahmbereitschaft nicht an.

Anmerkung der Redaktion: Aufgrund des polnischen Rundschreibens vom 25.02.2022 fehlt es grundsätzlich an einer Aufnahmbereitschaft Polens. In vielen Dublin-Verfahren dürfte die sechsmonatige Überstellungsfrist ablaufen und ein nationales Verfahren beginnen. In den gewonnenen Eilverfahren bleibt zu hoffen, dass das Bundesamt vom Selbsteintritt Gebrauch macht, da derzeit weder ein Ende des Krieges in der Ukraine noch eine Entlastung Polens durch eine europäische Flüchtlingsverteilung absehbar sind. (dk)

Dokumente:

VG Hamburg, B. v. 25.03.2022, 9 AE 906/22 (Dokument Nr. 3570 a)

VG Aachen, B. v. 18.03.2022, 6 L 156/22.A (Dokument Nr. 3570 b)

Website des UNHCR: „Ukraine Refugee Situation“, <https://data2.unhcr.org/en/situations/ukraine>

BVerwG bestätigt OVG NRW: Keine Rücküberstellung nach Italien

In drei Verfahren wies das BVerwG Nichtzulassungsbeschwerden des BAMF gegen Beschlüsse des OVG NRW zurück, in denen die Rückführung nach Italien für dort als schutzberechtigt Anerkannte abgelehnt worden war. Für die Darlegung (§ 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO) einer Divergenzrüge (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO), mit der als Abweichung in der Sache geltend gemacht werde, die Vorinstanz habe sich zwar in ihren Obersätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch entsprechende Wiedergabe angeschlossen, bei der Anwendung auf den Einzelfall aber einen anderen Rechtssatz oder Maßstab tatsächlich zugrunde gelegt (sog. verdeckte Divergenz, vgl. BVerwG, B. v. vom 15.09.2005, 1 B 12.05), müssten verdeckte Rechtssätze so deutlich aus der divergierenden Entscheidung herausgearbeitet werden, dass unzweifelhaft feststehe, welcher Rechtssatz aufgestellt bzw. zugrunde gelegt wurde.

Anmerkung des Einsenders: Die Tatsachenfeststellungen des OVG zu Italien (mangelhafte Aufnahmebedingungen, kein Zugang zu Unterkunft, Arbeit und Krankenhilfe sowie Sozialleistungen) liegen auf der Linie, die das OVG bereits für Griechenland festgestellt hatte. Die Argumentation des BVerwG ist in

allen Fällen nahezu identisch. Das Verfahren BVerwG, B. v. 20.01.2022, 1 B 6/22 betraf einen alleinstehenden Kläger aus Eritrea, dem die Überstellung nach Italien nicht zuzumuten sei, obgleich er keiner besonders vulnerablen Gruppe zugehört. Dem Verfahren BVerwG, B. v. 27.01.2022, 1 B 89.21, zugrunde lag die beabsichtigte Überstellung einer alleinstehenden Frau aus Somalia im Rahmen eines Dublin-Verfahrens. Das BVerwG befasst sich sehr ausführlich mit der Rüge des Verfahrensmangels, lässt aber die Rüge des BAMF nicht zum Erfolg gelangen, insbesondere insoweit es die anderweitige Einschätzung durch den VGH BW (B. v. 08.11.2021, A 4 S 2850/21) angeht: Die Beschwerdebegründung lege nicht hinreichend dar, mit welchen konkreten Feststellungen des VGH eine weitergehende Auseinandersetzung geboten gewesen wäre. Auch die Einwände gegen die Beweiswürdigung zeigten keine Verfahrensfehler auf. Das BVerwG weist darauf hin, es reiche nicht aus, anzunehmen, in Italien sei evtl. Arbeit zu bekommen, wenn auch Schwarzarbeit. Vor allem bedürfe es einer sicheren Wohn-/Unterbringungssituation.

Dokumente:

BVerwG, B. v. 08.02.2022, 1 B 89.21 (Dokument Nr. 3571 a)

BVerwG, B. v. 20.01.2022, 1 B 5.22 (Dokument Nr. 3571 b)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Systemische Mängel im slowenischen Asylverfahren

Das VG Braunschweig kommt zum Ergebnis, es bestünden erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass es von Seiten der slowenischen Grenzschutzbeamten, wenn wohl auch noch nicht regelhaft, aber immer wieder zu Gewaltakten im Zuge der erzwungenen Rückführungen kommt, die schon für sich genommen gegen die in Art. 4 GRC und Art. 3 EMRK verankerten Verbote verstoßen. Unabhängig davon stehe fest, dass Migrant*innen jedenfalls nach ihrer Abschiebung über die kroatische Grenze unmenschliche oder erniedrigende Behandlung durch die kroatische Polizei sowie gewaltsame „Push-backs“ nach Bosnien-Herzegowina drohen.

Anmerkung der Redaktion: Das VG wertet unterschiedliche Quellen aus und zeichnet ein besorgniserregendes Bild. So sind in Slowenien zwischen Juni 2018 und August 2021 insgesamt 27.000 Personen zurückgeschoben worden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Staatendokumentation Slowenien, 09.12.2021, S. 3 f.). Eine Identifizierung von schutzbedürftigen Personen soll dabei nicht stattfinden (AIDA, Country Report: Slovenia, 01.03.2021, S. 19). Die slowenische Polizei registrierte eigenen Veröffentlichungen zufolge im Jahr 2020 14.592 illegale Überquerungen der Grenze; von den Migrant*innen sollen nur 4.008 die Absicht geäußert haben, internationalen Schutz zu

beantragen, und dementsprechend Zugang zu einem Asylverfahren erhalten haben. Aus den offengelegten Unterlagen ergab sich, dass im Jahr 2018 Polizeidienststellen in Bezug auf Migrant*innen die interne Anweisung erhalten hatten, „die Ausnutzung des Asylverfahrens zu verhindern“. (lb)

Dokument:

VG Braunschweig, B. v. 08.03.2022, 2 B 47/22 (Dokument Nr. 3572)

Push-Backs in Kroatien stellen einen systemischen Mangel dar

Das VG Braunschweig stellt in seinem Beschluss unter Zugrundelegung zahlreicher Erkenntnismittel klar, dass durch die vorliegenden Erkenntnismittel hinreichend belegt sei, dass Kroatien in systematischer Art und Weise menschenrechtswidrig gegen Migrant*innen vorgeht. Zugleich bestünden keine gesicherten Erkenntnisse darüber, dass Dublin-Rückkehrer*innen aus Deutschland gegenüber anderen Asylbewerber*innen eine Vorzugsbehandlung zuteil werde. Dementsprechend biete den Antragsteller*innen auch die Rückführung nach Kroatien auf dem „regulären Weg“ keine Sicherheit, nicht zum Gegenstand von „Push-Backs“ gemacht und nach Bosnien-Herzegowina rückgeführt zu werden, ohne dass sie vorher angehört würden oder dass ihnen ein wirksamer Rechtsschutz gegen die Entscheidung zur Verfügung stünde.

Anmerkung der Redaktion: Äußerst bemerkenswert bei diesem Beschluss ist die umfassende Darstellung der systemischen Mängel des kroatischen Asylsystems und die Weigerung der kroatischen Regierung, diese systematische Menschenrechtsverletzung zu unterbinden und aufzuklären. Sowohl gewaltsame Push-Backs, als auch gewaltsame Kettenabschiebungen rücküberstelter Asylbewerber*innen nach Bosnien werden genannt. Das brutale Vorgehen der kroatischen Polizei schlage sich hiernach in mehr als 30.000 Push-Backs (2019 – 2021) mit exzessiver Gewaltanwendung, invasiven Durchsuchungen und sexueller Gewalt nieder. Abschließend benennt der Beschluss das Urteil des EGMR vom 18.11.2021 (15670/18 und 43115/18), in dem der kroatische Staat verpflichtet wurde, eine Entschädigung an die Angehörigen eines getöteten Kindes zu zahlen. (lb)

Dokument:

VG Braunschweig, B. v. 25.02.2022, 2 B 27/22 (Dokument Nr. 3573)

Verschärfungen des litauischen Asylsystems bieten ernsthafte Anhaltspunkte für systemische Schwachstellen

Das VG Hannover geht aufgrund der Gesetzesänderungen im litauischen Asylrecht in Folge der von Belarus provozierten und deutlich gestiegenen Grenzübertritte von mindestens offenen Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren aus. So bergen die

Verschärfungen im Juli und August 2021 nach Auffassung der Menschenrechtskommissarin des Europarates die Gefahr, dass maßgebliche Verfahrensgarantien abgeschafft würden, es in der Praxis zu Push-Back-Aktionen komme und mit der Unterbringung der neu eingetroffenen Migrant*innen und Asylbewerber*innen eine de-facto-Inhaftierung drohe.

UNHCR hat in seiner Stellungnahme zu den Asylrechtsänderungen vom 27.09.2021 neben anderen Aspekten herausgearbeitet, dass es für Asylbewerber*innen unter den aktuellen rechtlichen Bedingungen wahrscheinlich sei, während der gesamten Verfahrensdauer ohne formale Haftanordnung in geschlossenen Einrichtungen untergebracht zu werden. Das VG ordnete die abschließende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung an.

Anmerkung der Redaktion: Die Antragsgegnerin hat, trotz mehrfacher Nachfragen des Gerichts, nicht zu den Erkenntnissen hinsichtlich der Unterbringung von Asylsuchenden vorgetragen, sondern lediglich auf ihren Bescheid verwiesen und referiert, dass es insgesamt 206 Unterbringungsplätze für Asylbewerber*innen und anerkannte Flüchtlinge gebe. Zu Recht hat das Gericht darauf verwiesen, dass diese Kapazität angesichts der über 4.000 Schutzsuchenden im Jahr 2021 offenkundig nicht ausreiche. (dk)

Dokument:

VG Hannover, B.v. 23.02.2022, 12 B 6475/21 (Dokument Nr. 3574)

Keine Überstellung einer Alleinerziehenden nach Spanien

Nach Auffassung des VG Düsseldorf gibt es wesentliche Gründe für die Annahme, dass einer alleinerziehenden Mutter und ihren drei Kindern im Falle einer Überstellung nach Spanien die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GrCh droht. Es stehe zu befürchten, dass sie im Falle der Zuerkennung internationalen Schutzes spätestens nach 24 Monaten in eine Situation extremer materieller Not geraten würden. Dann ende für vulnerable Personengruppen der staatlich finanzierte Unterbringungs- bzw. Integrationsprozess. Sonstige staatliche oder nichtstaatliche Unterstützung, die den Aufbau einer eigenen Existenz ermöglichen würde, sei nicht existent.

Anmerkung des Einsenders: Das Gericht befasst sich ausführlich mit den einzelnen in Betracht kommenden staatlichen Unterstützungsleistungen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Dokument:

VG Düsseldorf, U. v. 23.02.2022, 12 K 7041/21.A (Dokument Nr. 3575)

Einsender: RA Christian Schotte, Düsseldorf

Verfahren vor dem BAMF

Keine Verlängerung der Wohnsitzverpflichtung bei regelmäßiger Abwesenheit von der ZUE

Die Antragstellerin war gemäß § 47 AsylG zur Wohnsitznahme in einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) verpflichtet. Tatsächlich hielt sie sich nur unregelmäßig dort auf. Dem BAMF teilte sie ihre Erreichbarkeit mit. Die Bezirksregierung Arnberg verweigerte eine Zuweisungsentscheidung. Begründung: Die Residenzpflicht ende erst nach tatsächlich 24-monatigem Aufenthalt in der ZUE. Dazu das VG Arnberg: Eine Verlängerung der Wohnverpflichtung komme nur bei spezialgesetzlich sanktionierten Pflichtverstößen in Betracht. § 15 Abs. 2 Nr. 3 AsylG enthalte eine Pflicht zum Erscheinen, nicht zur Anwesenheit. Die regelmäßige Abwesenheit führe nicht zur Aufhebung des Wohnsitzes, solange der Wille zur Aufgabe des Wohnsitzes nicht dokumentiert werde, etwa durch Räumung des Zimmers.

Anmerkung der Redaktion: Die Entscheidung setzt sich sehr ausführlich mit Fragen der Wohnverpflichtung in der ZUE auseinander. Die Verpflichtung endet 18 bzw. 24 (NRW) Monate nach ihrer Begründung, nicht nach addiert tatsächlicher Anwesenheit. Das Gericht geht von einem subjektiven Recht auf Zuweisung und dessen Sicherbarkeit durch einstweilige Anordnung aus. Die Antragstellerin hat aber keinen Anspruch auf Zuweisung in eine bestimmte Gemeinde (wenn keine Ermessensreduzierung auf Null vorliegt). (ka)

Dokument:

VG Arnberg, B. v. 11.4.2022, 9 L 228/22; Richter: Neumann (Dokument Nr. 3576)

Einsender: RA Manuel Kabis, Dortmund

Keine Zustellungsfiktion bei irreführender Belehrung

Die Klägerin lebte in einer Aufnahmeeinrichtung. Dorthin war ihr der Bescheid des BAMF zugestellt worden, wurde ihr allerdings erst am zwölften Tag nach Eintreffen ausgehändigt. In der Belehrung, die die Klägerin zu Beginn ihres Verfahrens erhielt, hieß es dagegen, nicht abgeholte Post werde nach drei Tagen an die Absendeadresse zurückgesandt. Dieser Hinweis sei irreführend, da er den Eindruck erwecken könne, zur Zustellungsfiktion komme es nur, wenn das Schreiben zurückgesandt werde. Das VG Aachen hielt daher die Zustellung für noch nicht erfolgt und die Klage für zulässig, jedoch unbegründet.

Dokument:

VG Aachen, U. v. 12.01.2022, 4 K 1605/20.A (Dokument Nr. 3577)

Kein Auslesen von Handydaten auf Vorrat

Die afghanische Klägerin reiste ohne gültigen Pass ein. Sie übergab den Behörden ihre

Geburts- und ihre Heiratsurkunde. Bei der Asylantragstellung beim BAMF wurde ihr Mobiltelefon ausgelesen. Erst danach wurden ihre übergebenen Urkunden geprüft.

Das VG Berlin hält die Aufforderung zur Herausgabe der Zugangsdaten, das Auslesen des Geräts, die Auswertung sowie die Speicherung der Daten für rechtswidrig. Zwar räume das Gesetz dem BAMF in § 15a AsylG die Möglichkeit ein, Datenträger auszuwerten. Dies setze jedoch voraus, dass die Auswertung für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des/der Ausländer*in erforderlich sei und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden könne. Daran fehle es hier. Zum maßgeblichen Zeitpunkt der Anordnung und der Auslesung des Handys hätten mildere Mittel eingesetzt werden können, wie etwa die Auswertung und Überprüfung der von der Klägerin überreichten Dokumente. Ein Auslesen und Speichern auf Vorrat sei unzulässig. Da die Erhebung der Daten rechtswidrig gewesen sei, habe auch der Ergebnisreport nicht verwertet werden dürfen.

Dokument:

VG Berlin, U. v. 01.06.2021, VG 9 K 135/20 A (Dokument Nr. 3578)

Materielles Asylrecht

Evakuierung und Familiennachzug aus Afghanistan

Die Bundesregierung beantwortete eine umfangreiche Anfrage der LINKEN, ließ jedoch viele Fragen unbeantwortet. Erschreckend ist zunächst, dass aus der Antwort hervorgeht, dass Menschen in Afghanistan zu Tode kamen, während sie auf Antwort zur Gefährdungsanzeige oder ihre Evakuierung nach erteilter Aufnahmezusage warteten. Keine Antwort, warum die Menschenrechtsliste des AA ohne Vorankündigung Ende August 2021 geschlossen wurde. Bestritten wird, dass es bei Schutzgesuchen zu technischen Problemen oder Nicht-Erreichbarkeit der Personen gekommen sei. Vorläufige Bilanz der Evakuierungsbemühungen: Zum 25.02.2022 war mit ca. 14.000 nicht einmal die Hälfte der Menschen mit Aufnahmezusage nach Deutschland gebracht worden. Jahrelang agierten die verantwortlichen Ministerien im „Ortskräfteverfahren“ so, dass die Zahl potenziell Aufnahmeberechtigter möglichst klein blieb, z. B. durch Ausschlussfristen, die eng(herzig)e Definition geschützter Familienangehöriger oder indem die große Gruppe der „Werkvertragsnehmer“ aus dem Kreis der Schutzberechtigten herausdefiniert wurde. Zudem gab es aufwändige bürokratische Einzelfall-Prüfungen auch noch, nachdem Fachleute im Mai 2021 gewarnt hatten, dass nur ein Zeitfenster von wenigen Wochen bleibe und das ineffiziente Verfahren dazu führe, Menschen „schutzlos im Stich zu lassen“. Zur unverändert stockenden Familiennachführung insbes. mit in Deutschland

lebenden anerkannten Flüchtlingen: Fast 5.000 Angehörige warten darauf, wenigstens ein Visum beantragen zu können. Wartezeit: mehr als ein Jahr für den Antragstermin – vermutlich sogar mehr als eineinhalb oder zwei Jahre, denn ab einem Jahr Wartezeit sieht das AA von genauerer statistischer Erfassung ab. Aufgelistet werden Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung (Personalaufstockungen, Visabearbeitung in Deutschland, Digitalisierung der Verfahren, erleichterte Glaubhaftmachung) – an sich sinnvoll, aber vieles liegt in der Zukunft, anderes ist unzureichend. Die Besetzung der Visastellen in Pakistan und Indien blieb trotz enorm gestiegener Anforderungen fast unverändert, es gab lediglich temporäre Verstärkungen, die nicht konkret erläutert werden. Die absolute Zahl erteilter Visa zum Familiennachzug blieb gering, 2021: 1.630; 2020: 1.400; 2019: 1.681. Besonders enttäuschend bleiben die Antworten zum „Paradigmenwechsel“ beim Familiennachzug infolge des politischen Wechsels an der Spitze des AA. Zur Frage nach einem beschleunigten Verfahren bei der Zusammenführung von Babys/Kleinkindern mit einem Elternteil heißt es: Gesetzlich nicht vorgesehen und darüber hinaus technisch und organisatorisch nicht praktikabel. Es steht dahin, ob das verfassungsrechtlichen Anforderungen sowie den Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention gerecht wird. Zur Verdeutlichung: Gefragt wurde zum Fall einer Afghanin, die mit neugeborenem Kind eineinhalb Jahre vergeblich auf einen Termin zur Visumsbeantragung für die Zusammenführung mit ihrem deutschen Ehemann wartete – bis es zu spät war, weil sie nach der Machtübernahme Afghanistan nicht mehr verlassen konnte. Die Außenministerin wird sich auch nicht dafür einsetzen, dass es beim Familiennachzug Fristen geben wird, innerhalb derer eine Visumsbeantragung ermöglicht und/oder ein vollständiger Antrag bearbeitet werden muss.

Schließlich Informationen zur Asylpraxis des BAMF im Umgang mit afghanischen Geflüchteten: Nach Beendigung der Rückpriorisierung werden nun fast ausnahmslos positive Entscheidungen getroffen. Die Bilanz bei den VG-Urteilen bleibt desaströs: 82 % beträgt die Aufhebungsquote. Dass die Anerkennungsquote des BAMF bei afghanischen Geflüchteten z. Zt. bei 99 % liegt, ist auch damit zu erklären, dass Entscheidungen zu jungen, gesunden und arbeitsfähigen Männern, die das BAMF bislang zumeist abgelehnt hat, nachrangig getroffen werden. Solche Fälle werden vor allem vor Gericht verhandelt. Dazu gibt es beunruhigende Nachrichten: Wie ein Rechtsanwalt mitteilte, soll das BMI das BAMF im Februar 2022 angewiesen haben, in gerichtlichen Verfahren junger erwerbsfähiger Menschen nicht abzuhelpen. Abgeschobene würden sich schon „irgendwie“ über Wasser halten können, ist die verquere „Logik“, die absehbar nicht dazu führen

wird, dass sich die blamable Aufhebungsquote bei den Verwaltungsgerichten verringern wird.

Dokument:

Antwort der Bundesregierung v. 25.03.2022 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 20/1224 (Dokument Nr. 3579)

Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin

Afghanistan: Verwestlichung als frauenspezifische Verfolgung

Ist glaubhaft vorgebracht, dass ein in Deutschland entwickelter westlicher Lebensstil identitätsprägend geworden ist, droht afghanischen Frauen eine an ein persönliches Merkmal anknüpfende nichtstaatliche Verfolgung. Mangels staatlichen Schutzes gibt es keine inländische Fluchtalternative. Eine Verleugnung der eigenen Lebenseinstellung ist unzumutbar. Aufgrund der konservativen Prägung der Gesellschaft muss eine verwestlichte Frau jederzeit und überall mit Übergriffen und Anfeindungen rechnen. Seit der Machtübernahme der Taliban hat sich die Lage insoweit verschlimmert.

Anmerkung der Redaktion: *Das VG Gelsenkirchen lässt offen, ob Verfolgungsakteur – auch – der Staat in Form der Taliban-Herrschaft ist. Die Rolle der Taliban wird erst bei der Frage der inländischen Fluchtalternative thematisiert. Das mag den fehlenden Erkenntnissen wenige Monate nach dem Machtwechsel geschuldet sein. Von Interesse ist, dass das Gericht als Verfolgungsakteur private Dritte ausmacht in Form der konservativ ausgerichteten Mehrheitsgesellschaft. Nichtstaatliche Akteure sind damit eine unbestimmte Vielzahl von Einzelpersonen, die sich durch eine gemeinsame oder ähnliche Denkweise auszeichnen und die bereit sind, ihre Werte gewalttätig durchzusetzen. Die Ausführungen zur inländischen Fluchtalternative lassen sich dahin verstehen, dass den Verfolgungsakteuren freie Hand gelassen wird, was generell dem Verständnis des Sharia-Rechts entspricht, Straffreiheit für den privaten Vollstrecker von Sharia-Strafen zu versprechen. Angesichts des Credos der Taliban, wer sich an die Sharia halte, habe nichts zu befürchten, ist der Schritt zur Qualifizierung des Staates als Verfolgungsakteur nur noch ein kleiner.* (ka)

Dokument:

VG Gelsenkirchen, U. v. 08.11.2021, 5a K 6223/17.A (Dokument Nr. 3580)

Afghanistan: Abschiebungsverbote regelhaft auch für junge, gesunde Männer

Das OVG Hamburg hat seine Rechtsprechung geändert und nimmt nun auch für junge, erwachsene, gesunde und alleinstehende afghanische Männer, die im heimischen Kulturkreis sozialisiert wurden und mindestens eine der Landessprachen sprechen, an, dass sie bei einer Rückkehr nach Afghanistan nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zur Sicherung ihres Existenzminimums in

der Lage sein werden. Eine andere Bewertung sei bei Hinzutreten besonderer Umstände in der Person des Betroffenen geboten, wenn diese die Prognose erlaubten, ihm werde die Sicherung des Existenzminimums im Einzelfall trotz der derzeitigen humanitären Lage in Afghanistan gelingen. Solche positiven Umstände lägen insbesondere vor, wenn der Betroffene Zugang zu qualifizierter Arbeit wird erlangen können, über ein bestehendes tragfähiges familiäres oder sonstiges soziales Netzwerk in Afghanistan, erhebliches Vermögen oder finanzielle Unterstützung aus dem Ausland verfügt.

Dokument:

OVG Hamburg, U. v. 23.03.2022, 1 Bf 282/20.A (Dokument Nr. 3581)

EGMR: Massen-Pushback kein Verstoß gegen Art. 4 Protokoll Nr. 4 EMRK

Die acht Beschwerdeführer*innen, afghanische, irakische und syrische Staatsangehörige, überquerten im März 2016 mit einer ca. 1.500 Personen umfassenden Flüchtlingsgruppe, aus dem Camp Idomeni in Griechenland kommend, die Grenze nach Nordmazedonien („Marsch der Hoffnung“). Ihre Beschwerde: Sie wurden ohne vorheriges behördliches Identifizierungsverfahren, Prüfung ihrer persönlichen Situation oder die Möglichkeit, Asyl zu beantragen, entgegen Art. 4 Prot. Nr. 4 EMRK abgeschoben. Diese Abschiebung habe kollektiven Charakter gehabt. Der EGMR entschied einstimmig, es hätten keine Gründe vorgelegen, den Grenzübergang Bogorodica oder eine andere Grenzübergangsstelle nicht zu benutzen, um Gründe gegen eine Ausweisung vorzubringen. Die Beschwerdeführer*innen seien nicht interessiert gewesen, Asyl zu beantragen, sondern nur an einer Durchreise, die aber nicht mehr möglich gewesen sei. Nordmazedonien habe einen wirksamen Zugang zu Verfahren für die legale Einreise gewährt, insbes. durch Antragsmöglichkeiten auf internationalen Schutz an Grenzübergangsstellen, vor allem im Hinblick auf Schutz gem. Art. 3 EMRK. Die Beschwerdeführer*innen hätten keine objektiven Gründe gehabt, dieses Verfahren nicht in Anspruch zu nehmen. Sie hätten sich vielmehr durch illegale Einreise unter Ausnutzung zahlenmäßiger Überlegenheit selbst in Gefahr gebracht. Das Fehlen individueller Abschiebungsentscheidungen sei Folge ihres Verhaltens gewesen.

Anmerkung der Redaktion: *Am 08.03.2016 wurde der sogenannte humanitäre Korridor auf dem Balkan geschlossen. Mehr als 10.000 Menschen saßen in Idomeni fest. Nordmazedonien nahm eigenen Angaben zufolge zwischen 08.03. und 21.09.2016 keine Asylanträge mehr an. Der „Marsch“ war geprägt von der Hoffnung, weiter in EU-Staaten zu gelangen. Die Zurückweisungen an der Grenze waren der Beginn einer systematischen Ausweitung von Push-Back-Praktiken. Der EGMR ignoriert die*

*damaligen Realitäten weitgehend. Seine einstimmige (!) Schlussfolgerung, die Massenausweisung sei mit Art. 4 Protokoll Nr. 4 vereinbar, höhlt den Menschenrechtsschutz an den Grenzen substantiell aus. Schon im Urteil vom 13.02.2020, N. D. und N. T. / . Spanien, hatte der EGMR die Rechte von Migrant*innen entgegen dem Wortlaut der Vorschrift einschränkt. In zwei späteren Urteilen (Shahzad / . Ungarn; M. H. u. a. / . Kroatien) wurden Ausnahmen eng angewandt. Das neue Urteil erweitert die Kriterien von N. D. und N. T. zu einer noch größeren Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Kollektivausweisung.* (ho)

Dokument:

EGMR, U. v. 05.04.2022, 55798/16, 55808/16, 55817/16 – A. A. u. a. gegen Nordmazedonien (Dokument Nr. 3582)

Keine individueller Zugang zu Medikamenten im Iran trotz genereller Verfügbarkeit

Das VG Aachen nimmt ein gesundheitliches Abschiebungsverbot für den u. a. an Parkinson erkrankten Kläger an. Es geht davon aus, dass die von ihm benötigten Medikamente im konkreten Fall nicht verfügbar seien, da er sie nicht bezahlen könne. Ob die Medikamente in Iran generell vorhanden seien, könne offen bleiben. Zwar gebe es im Iran eine staatliche Krankenversicherung, und alle iranischen Staatsbürger*innen hätten einen Anspruch auf grundlegende Gesundheitsleistungen. Allerdings hänge der Kostenanteil, der von der Versicherung getragen wird, vom konkreten Einzelfall – namentlich dem Versicherungsstatus der betroffenen Person sowie der benötigten Behandlung und/oder Medikation – ab. Es sei zudem zu beachten, dass der Kläger schon über 65 Jahre alt sei. Auch seine Frau könne die Behandlungskosten nicht erwirtschaften, da auch sie schon fast 60 sei und ihn pflegen müsse.

Anmerkung der Redaktion: *Es ist erfreulich, dass sich das VG Aachen die Mühe macht, wirklich die Erreichbarkeit der benötigten Behandlung im Einzelfall zu prüfen und nicht pauschal auf die generelle Verfügbarkeit der Medikamente verweist. Gerade in Bezug auf den Iran wird von den Gerichten immer wieder unter Bezugnahme auf die Auskünfte des Vertrauensanwaltes behauptet, dort gebe es jede Form der Behandlung, und damit die Prüfung abgebrochen, ohne zu problematisieren, ob sie wirklich für die Betroffenen erreichbar ist. Das betrifft neben der finanziellen Erreichbarkeit auch die tatsächliche Fähigkeit, sich die Behandlung zu organisieren und wahrnehmen zu können (z. B. bei Geflüchteten mit Depressionen, die nicht in der Lage sind, aktiv zu werden und häufig große Probleme haben, sich Behandler*innen im Iran anzuvertrauen).* (ig)

Dokument:

VG Aachen, GB. v. 21.12.2021, 10 K 1154/18.A (Dokument Nr. 3583)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Folge- und Zweitantrag

Verstoß gegen Refoulement-Verbot begründet Abschiebungsverbot

Die Abschiebung nach Syrien stellt nach einhelliger deutscher Rechtsprechung und Praxis einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK dar. Lehnt der zuständige Mitgliedsstaat den Asylantrag einer Syrer*in in vollem Umfang ab und droht die Abschiebung an, so hat das BAMF eine Bestätigung des Mitgliedsstaats vorzulegen, dass die Abschiebungsandrohung im konkreten Einzelfall nicht vollzogen wird. Andernfalls ist von der Gefahr der Durchschiebung in den Herkunftsstaat auszugehen, was ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG begründet.

Anmerkung der Redaktion: Das VG Köln hatte nicht mehr darüber zu entscheiden, ob der im Inland gestellte Zweitantrag zulässig war, da der Kläger die Klage insoweit aus prozesstaktischen Gründen teilweise zurücknahm. Das BAMF hatte einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ausdrücklich widersprochen und war anschließend – erwartungsgemäß – zur Verhandlung nicht erschienen. Das Institut der Anordnung des persönlichen Erscheinens harrt seiner Entdeckung durch die Verwaltungsgerichte; § 95 VwGO sieht bei Nichterscheinen die Verhängung von Ordnungsgeld vor. (ka)

Dokument:

VG Köln, U. v. 10.03.2022, 20 K 823/21.A (Dokument Nr. 3584)

Einsender: RA Manuel Kabis, Dortmund

Drittstaatenfälle

Keine Überstellung einer schwangeren Frau nach Rumänien

Das VG Münster stellt fest, dass die Antragstellerin als anerkannt Schutzberechtigte in Rumänien im Hinblick auf die dort zu erwartenden Lebensumstände einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine Behandlung im Sinne des Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK zu erfahren. Die Kammer wertet schon seit geraumer Zeit die Situation für anerkannt Schutzberechtigte in Rumänien aufgrund der schwierigen Lebensbedingungen als prekär und sieht jedenfalls für solche Personen, die zu dem Kreis der besonders Schutzbedürftigen zählen – wie etwa Familien mit Kindern, alleinerziehende Personen, Kranke, Behinderte sowie ältere Menschen – ein erhöhtes Gefährdungsrisiko als gegeben an. Zudem erscheine es angesichts der durch die Corona-Pandemie in den letzten Monaten sich drastisch in Rumänien veränderten wirtschaftlichen Situation überprüfungsbedürftig, ob diese Beurteilung auch für den weiteren Kreis der gesunden und arbeitsfähigen anzunehmen sei. In der jüngeren Rechtsprechung wird die Frage, ob für anerkannte Schutzberechtigte in Rumänien eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK gegeben ist, uneinheitlich

beurteilt. Eine grundsätzliche Klärung dieser Frage durch das OVG NRW steht aus. Das OVG hat aber entsprechende Berufungen zugelassen.

Dokument:

VG Münster, B. v. 05.11.2021, 2 L 761/21.A (Dokument Nr. 3585)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Prozessrecht

Zwangsgeldandrohung wegen fehlender Befolgung eines Verpflichtungsurteils

Das VG Sigmaringen verurteilt das BAMF im Rahmen einer Untätigkeitsklage rechtskräftig, über den Asylantrag des Klägers zu entscheiden. Der Kläger stellt einen Vollstreckungsantrag gemäß § 172 VwGO. Das BAMF wendet im Vollstreckungsverfahren ein, das Asylverfahren sei noch nicht bescheidungsreif. Das VG Sigmaringen lässt das nicht gelten: Der Urteilstenor laute auf Entscheidung, nicht auf Bearbeitung des Asylantrags, zudem habe das BAMF sich Verfahrensverzögerungen selbst zuzuschreiben. Eine kurze Fristsetzung für die Vermeidung der Zwangsgeldfestsetzung sei auch dann angemessen, wenn das BAMF absehbar unter Zeitdruck rechtsfehlerhaft bescheiden werde (Verzicht auf die Anhörung). Das VG hält ein Zwangsgeld von 10.000 € für sachgerecht.

Anmerkung der Redaktion: Vollstreckungsanträge gegen das BAMF sind ein wirksames Mittel, Urteilsverpflichtungen durchzusetzen. Zahlreich sind die Fälle, in denen monatelang keine Abhilfebescheide zugestellt werden bei Verpflichtungsurteilen über Internationalen Schutz oder Abschiebungsverbote. Im Fall von Vollstreckungsanträgen reagiert das BAMF meist sofort, was zur Erledigung der Hauptsache führt und regelmäßig zur Kostentragungspflicht der Vollstreckungsschuldnerin. Rechtsprechung und Literatur gehen davon aus, dass die Vollstreckung jedenfalls drei Monate nach Rechtskraft zulässig ist. Einer Vollstreckungsklausel bedarf es nicht. Die soweit ersichtlich überwiegende Rechtsprechung setzt den Regelstreitwert nach § 30 RVG an. Es entsteht eine 0,3-Gebühr nach VV 3309. Auf seitenlange Versuche des BAMF, den Streitwert nach unten zu drücken, gab es auch schon mal den richterlichen Hinweis, wer Zeit habe, so viel über Kosten zu schreiben, müsse auch Zeit haben, Urteilsverpflichtungen zu erfüllen. (ka)

Dokument:

VG Sigmaringen, Beschluss vom 09.03.2022, 5 K 377/22 (Dokument Nr. 3586)

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

BVerwG zum Begriff der Unverzüglichkeit in § 10 Abs. 1 AsylG

Das BVerwG hat entschieden, dass ein Anschriftenwechsel im Sinne des § 10 Abs. 1 AsylG unverzüglich angezeigt werde, wenn die Anzeige binnen zwei Wochen, gerechnet

ab dem Umzug, beim Bundesamt eingehe. Dabei genüge eine formlose Anzeige. VG und OVG hatten die Klage für unzulässig aufgrund der Zustellfiktion gehalten. Der Bescheid konnte eine Woche nach Umzug der Kläger*innen an die alte Adresse nicht zugestellt werden. Der Adresswechsel wurde eine weitere Woche später dem BAMF mitgeteilt. Das BAMF stellte erneut zu an die neue Adresse; hiergegen wurde Klage erhoben. Nach Auffassung der Instanzgerichte sei zu diesem Zeitpunkt aber bereits Bestandskraft eingetreten gewesen, was das BVerwG nun verneint.

Dokument:

BVerwG, U. v. 14.12.2021, 1 C 40.20 (Dokument Nr.: 3587)

Keine vorzeitige Entlassung aus Erstaufnahme trotz Klage mit aufschiebender Wirkung?

Die iranischen Kläger*innen wurden auf ihre Asylanträge hin verpflichtet, Wohnsitz in einer der Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) von NRW zu nehmen. Gegen die Ablehnung ihrer Asylanträge erhoben die Kläger*innen Klage, der kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung zukam. Der Bevollmächtigte wandte sich daraufhin an die ZUE und beantragte, den Kläger*innen den Auszug aus der Einrichtung zu erlauben. Zur Begründung wies er auf § 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AsylG (Entlassung bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO) hin; die Kläger*innen, deren Klage bereits gesetzlich aufschiebende Wirkung hatte, dürften nicht schlechter gestellt werden. Auf die behördliche Ablehnung hin suchten die Kläger*innen um Eilrechtsschutz nach.

Das VG Münster lehnte ab, einen Anspruch der Kläger*innen auf vorzeitige Entlassung aus der ZUE festzustellen. Weder sei § 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AsylG direkt noch analog anwendbar. Zwar hätten die Kläger*innen nach der vor 2019 geltenden Fassung von § 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AsylG Anspruch auf vorzeitige Entlassung aus der ZUE gehabt. Mit dem sog. „Geordnete Rückkehr-Gesetz“ von 2019 habe der Gesetzgeber die geltenden Bestimmungen aber gründlich überarbeitet. Die Wohnverpflichtung erlösche nun nicht mehr bereits, wenn eine Entscheidung über den Asylantrag nicht kurzfristig zu erwarten sei, sondern erst dann, wenn ein konkreter Schutzstatus zugesprochen sei.

Anmerkung der Redaktion: Die Auslegung von § 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 1+2 AsylG durch das Gericht ist zweifelhaft. Zwar sieht Nr. 2 das Erlöschen der Wohnverpflichtung nur in der Konstellation vor, dass das VG die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des BAMF anordnet. Jedoch liegt die Ungleichbehandlung von Kläger*innen, deren Klage bereits von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung hat, auf der Hand. Die für die Kläger*innen nachteilige Änderung von § 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AsylG erfolgte im Innenausschuss so kurzfristig, dass die Ent-

wurfsfassung nicht einmal mehr Gegenstand der Sachverständigenanhörung werden konnte. Eine Begründung erfolgte nicht bzw. die Begründung beschränkt sich auf die Wiedergabe des geänderten Gesetzestextes. Aus dem Entwurf auf BT-Drs. 19/10706 und der Begründung (ebda., S. 15f.) lässt sich mithin nicht ersehen, dass der Gesetzgeber sich des aufgeworfenen Wertungswiderspruchs überhaupt bewusst war. Ersichtlich ist nur der Wille, klar zu regeln, dass nach Zuerkennung eines Schutzstatus die Wohnsitzverpflichtung erlischt. Dessen allerdings hätte es nicht bedurft, da auf anerkannt Schutzberechtigte die Wohnverpflichtung nach § 47 AsylG ohnehin nicht mehr anwendbar ist. Der Neuregelung steht mithin ihr Charakter als missratener politischer Kompromiss auf die Stirn geschrieben. Den entstandenen Wertungswiderspruch hätte das Gericht durch eine Analogie auflösen oder aber die Frage im Wege der abstrakten Normenkontrolle dem BVerfG vorlegen können (Art. 100 Abs. 1 GG). (hh)

Dokument:

VG Münster, U. v. 04.05.2021, 6 K 1618/20 (Dokument Nr. 3588)

Aufenthaltsrecht

Einreise- und Visumsverfahren

Für Ehegattennachzug muss Sprachkenntnis z. Zt. der mündlichen Verhandlung vorliegen

Das OVG Berlin-Brandenburg hat einen Berufungszulassungsantrag des AA in einem Visumverfahren abgelehnt, in dem u. a. geltend gemacht wurde, dass zum Nachweis des Spracherfordernisses ein zwei Jahre altes A 1-Zeugnis „regelmäßig“ nicht als Nachweis genüge und es auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ankomme. Das OVG bestätigte, dass Sprachkenntnisse z. Zt. der mündlichen Verhandlung vor dem VG vorliegen müssen. Im vorliegenden Fall habe das VG jedoch zu Recht entschieden, dass durch das Prädikat „gut“ auch durch den Zeitablauf kein Absinken des Sprachniveaus unter das Level von A 1 zu befürchten sei und das VG schriftliche Antworten der Klägerin aus dem Antragsverfahren bewertet und bei seiner Entscheidung beachtet hat.

Anmerkung der Redaktion: Es bleibt zu hoffen, dass die Pläne im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung, den erforderlichen Sprachnachweis nach Ankunft erbringen zu können, umgesetzt werden. Als Instrument der Verhinderung von Zwangsehen und der Förderung der Integration hat sich die aktuelle Sprachtestregelung nie bewährt. (cb)

Dokument:

OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 24.02.2022, 11 N 54/20 (Dokument Nr. 3589)

Verteilung nach § 15a AufenthG – Gesundheitliche Gründe als Vollstreckungshindernis

Der Kläger wandte sich gegen eine Umverteilungsentscheidung nach § 15a AufenthG. Im Anhörungsverfahren hatte er angegeben, dass es ihm psychisch schlecht gehe, er jedoch noch keine Möglichkeit zur psychischen Behandlung habe erhalten können. Erst nach Erlass des Bescheides wurde eine PTBS diagnostiziert und u. a. attestiert, dass der Kläger auf ein stabiles Umfeld angewiesen sei.

Das OVG Bremen sah die Verteilungsentscheidung an sich nicht als rechtswidrig an, entschied jedoch, dass die Androhung unmittelbaren Zwanges für den Fall, dass der Kläger seiner Umverteilung nicht nachkomme, rechtswidrig sei, da ernsthafte Gesundheitsgefahren vorlägen. Derartige Gefahren, die nach Art. 2 Abs. 2 GG eine Umverteilung als schlechthin unzumutbar erscheinen lassen und erst nach der Verteilungsentscheidung nachgewiesen werden, seien nicht mit den „zwingenden Gründen“ nach § 15a Abs. 1 S. 6, Abs. 2 S. 2 AufenthG gleichzusetzen. Diese könnten sich auf die Rechtmäßigkeit einer Zwangsandrohung auswirken.

Dokument:

OVG Bremen, U. v. 02.02.2022, 2 LB 184/21 (Dokument Nr. 3590)

Aufenthalts-titel

Eine qualifizierte Beschäftigung für Titel nach § 19d Abs. 1 Nr. 1 lit. c. AufenthG setzt nicht zwingend Qualifikation voraus

Der Antragsteller verfügte über ein Beschäftigungsangebot als Koch, ohne dazu ausgebildet zu sein. Das OVG Niedersachsen stellt klar, dass es für einen Aufenthaltstitel für qualifizierte Geduldete nach § 19d Abs. 1 Nr. 1 lit. c AufenthG nicht darauf ankomme, dass die geduldete Person über eine inländische oder als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung verfüge, sondern eine qualifizierte Beschäftigung i. S. § 2 Abs. 12b AufenthG auf Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarung tatsächlich ausübe.

Anmerkung der Redaktion: Was auf den ersten Blick anwenderfreundlich wirkt, scheiterte hier am Detail und u. a. der Bundesagentur für Arbeit (BA). Der Arbeitgeber hatte angegeben, dass die Tätigkeit keine Ausbildung voraussetze und er aufgrund des Fachkräftemangels von der Anforderung an eine vorliegende Qualifikation abgesehen habe. Damit sah es das OVG als gegeben an, dass die Tätigkeit an sich nicht qualifiziert sei. Soweit in der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis unter Punkt 7.4 freiwillig angegeben werden kann, dass die Tätigkeit nach Kenntnis keine Qualifizierung voraussetzt, könne einiges dafür sprechen, keine Angabe zu machen. Würde eine Qualifikation vorausgesetzt, wird abgelehnt, da diese fehlt. Wird sie nicht vorausgesetzt, handelt es sich im Umkehrschluss nicht um eine qualifizierte Tätigkeit, die vielleicht für Geduldete noch nach

§ 32 BeschV zur Zustimmung der BA führt, die dann später im Rahmen des § 19d AufenthG aber nicht den Anforderungen entspricht. Der Mangel an Personal in der Gastronomie, der weite Teile der Branche bedroht, scheint keine Rolle gespielt zu haben. Die BA, deren Entscheidungen die Gerichte oft unhinterfragt hinnehmen, spielt zur Lösung des Arbeitskräftemangels leider oft keine gute Rolle. (cb)

Dokument:

OVG Niedersachsen, B. v. 22.02.2022, 13 LA 10/22 (Dokument Nr. 3591)

Auch Titel zum Familiennachzug „Aufenthalts-erlaubnis“ i. S. § 9 BeschV?

Die Antragstellerin verfügt über eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 28 AufenthG aufgrund ihrer früheren Ehe, hat einen dreijährigen Aufenthalt für ein eigenständiges Recht nicht erreicht und begehrt die Erteilung eines Titels zu Beschäftigungszwecken nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 9 Abs. 1 BeschV. Ihr Antrag wurde mit Verweis auf BVerwG, U. v. 21.08.2018, 1 C 22.17, abgelehnt, wonach der Begriff der „Aufenthalts-erlaubnis“ sich nicht auf solche des Familiennachzugs beziehe, bei denen bereits kraft Gesetzes die Erwerbstätigkeit erlaubt ist, ohne dass es einer Beteiligung der BA bedurft hätte. Der VGH Baden-Württemberg ordnet die aufschiebende Wirkung an, da sich die Auslegung des Begriffs der „Aufenthalts-erlaubnis“ durch Einführung der FEG geändert haben könnte.

Anmerkung der Redaktion: Der VGH BW tendiert zu einer vom BVerwG abweichenden Auslegung des § 9 BeschV, da der Gesetz- und Verordnungsgeber den Begriff der Aufenthaltserlaubnis mit der Schaffung des FEG nicht weiter eingeschränkt hat (was nahe gelegen hätte) und verweist auf den Paradigmenwechsel durch das FEG. Dem ist zuzustimmen, da die argumentative Grundlage des BVerwG, nämlich die Existenz von Aufenthaltserlaubnissen, bei denen kraft Gesetzes die Beschäftigung erlaubt ist, weggefallen ist. Durch das FEG gilt hinsichtlich der Beschäftigung im AufenthG für alle die Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt. Nach § 4a Abs. 1 AufenthG ist die Erwerbstätigkeit bei allen Aufenthaltstiteln grundsätzlich erlaubt, es sei denn, es gibt ein Verbot. Inhaber*innen von familiären Titeln benötigen nicht mehr den § 27 Abs. 5 a. F., wie er zur Zeit der Entscheidung des BVerwG galt, sondern haben ihr Recht direkt aus § 4a AufenthG. Dies würde neue Perspektiven für den diskussionsbehafteten Zweckwechsel, für z. B. einen Teil der Personen mit humanitären Titeln oder den verpassten § 31 AufenthG bedeuten. Arbeitsmarktpolitisch würde die Anwendung des Wortlauts – eine Aufenthaltserlaubnis ist eine Aufenthaltserlaubnis – Sinn ergeben.. (cb)

Dokument:

VGH BW, B. v. 31.01.2022, 11 S 1085/21 (Dokument Nr. 3592)

GFK – Reiseausweis für Inhaber*innen von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 3 AufenthG

Das VG Minden entschied, Flüchtlingen, die ihren Flüchtlingsstatus in einem anderen EU-Mitgliedsstaat erhielten, in Deutschland jedoch nur Abschiebungsverbote zugesprochen bekommen, stehe ein Anspruch auf Erteilung des Reiseausweises gem. Art. 28 Abs. 1 S. 1 GFK i.V.m. § 11 Anhang zu.

Eine formelle Anerkennung führe zur Flüchtlingseigenschaft. Erfolge diese in Griechenland, entfalte sie auch Rechtswirkung in Deutschland. Einen in allen Vertragsstaaten wirksamen internationalen Flüchtlingsstatus habe die GFK zwar nicht geschaffen, sodass die Souveränität der Vertragsstaaten, über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Einzelfall zu befinden, nicht infrage gestellt werde, da jeder Vertragsstaat in eigener Verantwortung nach den Vorschriften der Konvention über die Flüchtlingseigenschaft zu entscheiden habe. Da jedoch die Erteilung des Flüchtlingsstatus rein deklaratorisch sei und sich die Vertragsstaaten in der GFK auf einheitliche Voraussetzungen der Anerkennung geeinigt haben, könne aufgrund der Anerkennung in Griechenland kein Zweifel an der Flüchtlingseigenschaft bestehen. Es komme auch nicht darauf an, unter welchen Voraussetzungen die Betroffenen diesen Flüchtlingsstatus erhalten hätten. Durch Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG sei geklärt, dass die Kläger*innen sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

Dokument:

VG Minden, U. v. 07.12.2021, 7 K 2885/20 (Dokument Nr. 3593)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

PKH für die Frage der rückwirkenden Titelerteilung ab Asylantragstellung

Der Kläger ist syrischer Staatsangehöriger und hat nach Asylantragstellung subsidiären Schutz erhalten und später im Wege der Aufstockungsklage die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen bekommen.

Er begehrt die rückwirkende Erteilung eines Aufenthaltstitels und gibt als Rechtsschutzbedürfnis u. a. an, dass seine inzwischen volljährig gewordene Tochter aus der Türkei zu ihm ziehen könnte. Der VGH BW spricht dem Kläger Prozesskostenhilfe zu, da die Frage der rückwirkenden Erteilung als nicht einfach oder geklärt angesehen werden könne.

Anmerkung der Redaktion: Der VGH BW Baden-Württemberg sieht ein, zumindest mögliches Rechtsschutzinteresse für eine rückwirkende Erteilung im beabsichtigten Familiennachzug und deutet in diesem Zusammenhang an, dass sich der Grundgedanke des EuGH in seiner Entscheidung, U. v. 12.04.2018, C-550/16, wonach schon mit Stellung des Asylantrags und nicht erst mit der Anerkennung ein Recht auf Famili-

enzusammenführung entsteht, auch auf volljährige Verwandte übertragen lassen könnte. Für eine rückwirkende Erteilung könnte auch der 21. Erwägungsgrund der Qualifikationsrichtlinie sprechen, wonach es sich bei der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft um einen deklaratorischen Akt handelt. Der VGH führt dann jedoch selbst mit Verweisen auf die RiLi, weitere Urteile und Kommentierung aus, dass zwar mit Blick auf das Unionsrecht eine hinreichende Erfolgsaussicht im Sinne einer PKH-Gewährung nicht verneint werden könne, im Hauptsacheverfahren jedoch im negativen Sinne zu entscheiden sein dürfte. (cb)

Dokument:

VGH BW, B. v. 23.02.2022, 12 S 1084/21 (Dokument Nr. 3594)

Aufenthaltsbeendigung

EGMR: Verstoß gegen Art. 8 EMRK durch Festnahme zur Abschiebung in Wohnung ohne Rechtsgrundlage

Mehrere Asylanträge einer serbischen Staatsangehörigen in Belgien waren abgelehnt worden. Die Betroffene war einer Ausreisepflicht nicht nachgekommen. Sie wurde in ihrer Wohnung festgenommen und in Abschiebungshaft verbracht. Sie machte geltend, dass ein rechtswidriger Eingriff in ihre Wohnung nach Art. 8 EMRK vorliege. Die belgischen Behörden beriefen sich auf eine Regelung im Ordnungsrecht, nach der die Polizei Personen festhalten darf, die nicht über die notwendigen Aufenthaltspapiere verfügen.

Der EGMR sah darin keine klare und präzise Rechtsgrundlage zum Betreten einer Wohnung zum Zweck der Festnahme einer ausreisepflichtigen Ausländer*in und stellte einen Verstoß gegen Art. 8 fest (Urteil auf Französisch).

Dokument:

EGMR, U. v. 08.03.2022, 53069/15 (Dokument Nr. 3595)

Bei Hinweisen auf Reiseunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen muss fachärztliche Untersuchung Reisefähigkeit positiv feststellen

Das VG Göttingen hatte im Wege der einstweiligen Anordnung zu entscheiden, ob aufgrund vorliegender fachärztlicher Atteste eine Überprüfung der Reisefähigkeit durch die zuständige Ausländerbehörde zu erfolgen hat. Diese Frage hat das Gericht bejaht und u. a. ausgeführt, dass die Ausländerbehörde in Anwendung des § 24 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG verpflichtet sei, den Sachverhalt weiter aufzuklären, wenn und soweit sich aus ärztlichen oder psychologischen Äußerungen, dem Vortrag des/der Ausländer*in oder aus sonstigen Erkenntnisquellen ausreichende Indizien für eine Reiseunfähigkeit ergeben. Weiter heißt es: „Da bei der Frage der Reisefähigkeit das Grundrecht des Betroffenen auf Leben und körperliche Unversehrt-

heit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) tangiert wird und sich die möglichen Folgen, die bei einer trotz Reiseunfähigkeit durchgeführten Abschiebung entstehen, häufig nicht oder nur schwer rückgängig machen lassen, ist der Erlass einer Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO nicht erst dann geboten, wenn die Reiseunfähigkeit des Ausländers positiv feststeht, sondern bereits dann, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Ausländer wegen einer (psychischen) Erkrankung nicht reisefähig ist.“

Anmerkung der Redaktion: Zu Recht geht das Gericht davon aus, dass – z. B. bei substantiiert vorgetragene oder sonst bekannt gewordenen Anhaltspunkten für eine Suizidgefahr als Folge psychischer Erkrankung – vor aufenthaltsbeendenden Maßnahmen die Reisefähigkeit positiv festgestellt werden muss. Und dies nicht erst, wenn die ärztlichen Atteste die Anforderungen an qualifizierte ärztliche Bescheinigungen i. S. d. § 60a Abs. 2c S. 3 AufenthG erfüllen. (dk)

Dokument:

VG Göttingen, B. v. 08.03.2022, 1 B 274/21 (Dokument Nr. 3596)

Abschiebungshaft

BVerfG: Richterfreie Ingewahrsamnahme rechtswidrig, wenn ausreichend Zeit für richterliche Anordnung war

Der ausreisepflichtige Betroffene hatte sich seiner Aufenthaltsbeendigung entzogen und war dann in der Schweiz aufgegriffen worden. Das BAMF teilte am 11.07.2018 der Ausländerbehörde mit, dass der Betroffene am 24.07.2018 aus der Schweiz nach Deutschland überstellt werde. Am Morgen des 24.07.2018 um 08:06 Uhr beantragte die Ausländerbehörde beim zuständigen Amtsgericht die Anordnung von Abschiebungshaft und wies darauf hin, dass Eile geboten sei, weil für die Festnahme ein (vorheriger) richterlicher Beschluss, mindestens jedoch die Anordnung von Haft im Wege einer einstweiligen Anordnung erforderlich sei. Um 10:10 Uhr wurde der Betroffene überstellt und am Flughafen in Gewahrsam genommen, ohne dass zuvor eine richterliche Entscheidung ergangen wäre. Anschließend um 13:15 Uhr wurde er dem Haftrichter vorgeführt, der antragsgemäß Abschiebungshaft anordnete.

Das Amtsgericht wies den späteren Antrag, die Rechtswidrigkeit der „richterfreien Ingewahrsamnahme“ festzustellen, ab. Diese sei durch § 62 Abs. 5 AufenthG gedeckt. Einer vorherigen richterlichen Entscheidung habe es nicht bedurft, da ungewiss gewesen sei, ob der Betroffene auch tatsächlich am Morgen des 24.07.2018 überstellt werden würde; nach Festnahme sei der Betroffene dann „auf schnellstmöglichem Weg“ dem Haftrichter vorgeführt worden. Das LG schloss sich dem an. Das BVerfG hält die erst nachträgliche richterliche Entscheidung über eine Freiheitsentziehung nur dann für zulässig, wenn der

mit der Freiheitsentziehung verfolgte Zweck anderenfalls nicht erreichbar wäre. Dies war vorliegend nicht der Fall. Die Ausländerbehörde hätte eine richterliche Entscheidung bereits weit vor dem 24.07.2018 einholen können. Unerheblich ist, ob die Überstellung am 24.07.2018 noch hätte scheitern können, da es typischerweise immer unsicher ist, ob eine Vollstreckung einer zuvor eingeholten Haftanordnung auch tatsächlich gelingt.

Anmerkung des Einsenders: Ich gehe davon aus, dass in der Praxis Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG weiterhin, und zwar regelmäßig, bei Festnahmen nicht hinreichend beachtet wird. Es kommt hierbei nicht darauf an, wie „lang oder kurz“ diese richterfreie Freiheitsentziehung sich darstellt. Fehlt es an einer vorher einzuholenden richterlichen Entscheidung, ist die Freiheitsentziehung stets rechtswidrig.

Dokument:

BVerfG, B. v. 10.02.2022, 2 BvR 2247/19 (Dokument Nr. 3597)

Behörde verantwortlich für unverzügliche Richtervorführung

Das LG Hamburg weist darauf hin, dass bei einer (angeblich ungeplanten, s.u.) Festnahme um 13:30 Uhr eine Vorführung vor dem Haftgericht noch am selben Tage möglich sein muss, ohne dass es auf nächtliche Bereitschaftsdienste ankäme. Die Vorführung erst am Tag nach der Festnahme war rechtswidrig, da nicht (mehr) unverzüglich i. S. d. Art. 104 Abs. 2 S. 2 GG, so das LG.

Anmerkung des Einsenders: Die Entscheidung hilft bei ungeplanten Festnahmen immens weiter. Die Entscheidung wird die Behörden einigermaßen unter Druck setzen: Stellen sie nicht unverzüglich Haftantrag, sind die Betroffenen unter Beachtung der LG-Entscheidung sofort zu entlassen.

Vorliegend handelte es sich i. Ü. aus meiner Sicht gar nicht um eine ungeplante, sondern um eine geplante/planbare Festnahme. Der Betroffene wurde nämlich aus Dänemark kommend per Flugzeug im Dublin-Verfahren an Deutschland überstellt. All dies geschieht nun nicht heimlich oder gar spontan, sondern setzt einen nicht unerheblichen Abstimmungsaufwand zwischen dänischen und deutschen Behörden voraus. D. h.: Die deutschen Behörden wussten, wann der Betroffene in Hamburg ankommt. Sofern sie vorhatten, ihn festzunehmen (wovon man angesichts des Sachverhalts ausgehen kann) hätten sie schon vor der Festnahme eine richterliche Entscheidung einholen müssen, Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG

Dokument:

LG Hamburg, B. v. 29.03.2022, 329 T 53/20 (Dokument Nr. 3598)

Feststellungsanspruch bei rechtswidriger Weiterinhaftierung

Das LG Mühlhausen hob den Haftbeschluss auf, hielt aber die verstrichene Haft für rechtmäßig. Der Betroffene verblieb danach zwölf weitere Tage in Haft. Erst auf Intervention seines Bevollmächtigten wurde er freigelas-

sen. Mit zweieinhalbjähriger Verzögerung stellte das Amtsgericht antragsgemäß fest, dass die weitere Inhaftierung nach dem LG-Beschluss rechtswidrig gewesen war; das LG schloss sich dem später an. Die Behörde hatte in der Beschwerde moniert, es gebe keine Rechtsgrundlage für den Feststellungsantrag.

Anmerkung des Einsenders: Hier wurde der Antrag des Betroffenen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit für zulässig gehalten und die Rechtswidrigkeit festgestellt. In der verwandten Konstellation, dass das LG den Haftbeschluss aufhebt, die verstrichene Haft für rechtswidrig hält und danach die Haft noch andauert, soll dagegen gem. BGH (B. v. 18.05.2021, XIII ZB 91/19) kein Anspruch auf gesonderte Feststellung bestehen, da die weitere Haftzeit von der Entscheidung des Beschwerdegerichts bereits umfasst sei. Ich halte das für falsch, da der Betroffene nach Haftaufhebung ohne richterliche Entscheidung weiter in Haft gehalten wurde und somit der Ausspruch, dass die richterliche Entscheidung ihn in seinen Rechten verletzt hat, diesen Sachverhalt gar nicht – mehr – umfasst.

Verfahrenstipp für alle, die mit Haftverfahren befasst sind: Nach Eingang eines Haftaufhebungsbeschlusses immer im Gefängnis anrufen, ob dieser Beschluss denn auch umgesetzt, d. h. der Betroffene freigelassen wird.

Dokument:

LG Mühlhausen, B. v. 15.03.2022, 1 T 183/21 (Dokument Nr. 3599)

Einsender aller Entscheidungen in dieser Rubrik: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Irregulärer Aufenthalt

Freispruch bei Gewährung von Kirchenasyl nach Dossierverfahren bestätigt

Der Freispruch eines Ordensbruders für die Gewährung von Kirchenasyl nach Ablehnung des Dossierverfahrens wurde bestätigt. Die Nichtbeendigung des Kirchenasyls war kein aktives Tun, sondern ein Unterlassen, was nicht rechtswidrig war, da es keine Rechtspflicht gab, das Kirchenasyl zu beenden. Nicht entschieden hat das BayObLG die Frage, ob humanitäre Hilfeleistungen an sich nicht der Beihilfe zum illegalen Aufenthalt unterfallen, da vorliegend nach wertender Betrachtung kein aktives Tun vorlag. Die Nichtbeendigung des Kirchenasyls nach Ablehnung des Dossierverfahrens wird hier im Schwerpunkt als Unterlassen gesehen. Dieses ist straflos, da es keine Rechtspflicht gab, das Kirchenasyl zu beenden. Eine Garantstellung, etwa aus pflichtwidrigem Vorverhalten, lag durch die Gewährung von Kirchenasyl nicht vor, da dieses ursprünglich auf den Selbsteintritt mit Hilfe des Dossierverfahrens zielte. Ein aktives Tun im Sinne einer Bestärkung zum Verbleib oder eine andere Form der Einflussnahme lag nicht vor. Das Dossierverfahren selbst sieht die Pflicht zum Verlassen durch die Asylbewerber*innen nach Ablehnung, jedoch kein aktives Tun kirchlicher Entschei-

dungsträger*innen vor. Das BayObLG macht Ausführungen zu Fällen, bei denen die Gewährung von Kirchenasyl als Beihilfe im Sinne eines aktiven Tuns, z. B. außerhalb der Dossierverfahrens bei Dublin-Fällen, gesehen werden könnte. Einen Gewissensnotstand sieht es dort weder auf Rechtfertigungs- noch Schuldebene, sondern auf der Strafzumessungsebene als relevant an.

Dokument:

BayObLG, B. v. 02.03.2022, 201 StRR, 95/21 (Dokument Nr. 3600)

Vorinstanz: AG Kitzingen, 26.04.2021, 1 Cs 882 Js 16548/20 (Heft 4/21; Dokument Nr. 3476)

Freizügigkeitsrecht

Illegale Einreise als Touristin und abgeleitete Aufenthaltsrechte aus Unionsbürgerschaft – EuGH zur Rückführungsrichtlinie

Die Kolumbianerin „UN“ reiste im Mai 2017 als Touristin nach Spanien ein. Sie blieb länger als 90 Tage, meldete sich bei ihrem erwachsenen Sohn (Spanier) an und beantragte 2017 eine Aufenthaltskarte zum Zweck der Familienzusammenführung. Sie machte geltend, in Kolumbien keine Mittel und Familie zu haben. Ihr Antrag wurde abgelehnt, da ihr Sohn ihr in Kolumbien keinen Unterhalt gewährt habe. Es wurde festgestellt, dass ihr Aufenthalt illegal sei, eine Geldbuße wurde verhängt und später eine Ausweisung und ein Einreiseverbot ausgesprochen. Die Vorlagefragen des Gerichts betreffen die Vereinbarkeit dieser verschiedenen Maßnahmen. Eine parallele oder alternative Anwendung sei nach EuGH, Zaizoune, C-38/14, U. v. 23.04.2015 ausgeschlossen. Der EuGH hält die Regelungen für konform, wenn sie nacheinander und im Einklang mit der Rückführungsrichtlinie erfolgen.

Anmerkung der Redaktion: Im Hinblick auf die Rechtspraxis in Deutschland ist das Urteil unter zwei Aspekten interessant: Aus dem Tatbestand deutet sich an, dass die Einreise als Touristin mit der Absicht anschließenden Daueraufenthalts nicht bereits die Einreise als illegal qualifiziert. Hiesige Behörden und Gerichte benutzen gegenteilige Argumentation oft als Rechtfertigung für eine Verteilung nach § 15a AufenthG. Des Weiteren dürfte der Anwendungsbereich der abgeleiteten Aufenthaltsrechte für drittstaatsangehörige Verwandte von Unionsbürger*innen, die nie von ihrer Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, weit größer sein als meist beantragt oder geprüft wird. Instruktiv zu diesem Thema, ebenfalls bezogen auf die spanische Rechtslage, sind die Schlussanträge zu den Rechtssachen C-451/19 und C-532/19 vom 13.01.2022. Die Fälle behandeln mögliche abgeleitete Aufenthaltsrechte aus Art. 20 AEUV eines venezolanischen Kindes vom spanischen Stiefvater und Geschwisterkind und einer peruanischen Ehefrau eines Spaniers. Die Unionsbürger*innen haben alle nicht von ihrer Freizügigkeit Gebrauch gemacht. (cb)

Dokumente:

EuGH, U. v. 03.03.2022, C-409/20 (Dokument-Nr. 3601 a)

Schlussanträge GA v. 13.01.2022, C-451/19 und C-532/19 (Dokument-Nr. 3601 b)

„Ausreichende Existenzmittel“ im Freizügigkeitsrecht

Eine polnische Staatsangehörige lebt seit 2012 in Deutschland und war durchgehend zumindest ergänzend auf Leistungen nach SGB II und dann XII angewiesen. Sie hat jedoch seit gut neun Monaten ab Verlustfeststellung ihrer Freizügigkeit keine Leistungen mehr erhalten. Die aufschiebende Wirkung der Klage wurde beantragt, die Behörde hatte Sofortvollzug verfügt. Die Klägerin macht u. a. geltend, dass der polnische Gesundheitsfonds ihr Rente in Deutschland ausbezahlen wird und sie Unterstützung ihrer Kinder erhält.

Anmerkung der Redaktion: Das OVG Niedersachsen stellt klar, dass „ausreichende Existenzmittel“ i. S. § 4 S. 1 FreizügG/EU nicht mit dem Tatbestand der §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 3 AufenthG gleichzusetzen, sondern unionsrechtlich auszulegen sind und die Festsetzung bestimmter Beträge verbieten. Beim Bezug von Sozialleistungen sei eine Prüfung in drei Schritten vorzunehmen, die die Sätze des SGB II und XII indirekt umfasst. Schritt 1: Werden die Regelbedarfe auch ohne tatsächlichen Bezug von SGB-Leistungen gedeckt? Falls nein, Schritt 2: Kann individuell ein geringerer Bedarf nachgewiesen werden und wäre dieser gedeckt? Falls ebenfalls nicht, Schritt 3: Prüfung, ob die Inanspruchnahme von Leistungen (un-) angemessen ist.

Solange Betroffene tatsächlich keine Leistungen in Anspruch nehmen, scheidet ein Sofortvollzug im Rahmen einer Verlustfeststellung aus, solange o.g. Prüfung nicht vorgenommen wurde.

Das Bestehen eines Anspruchs auf Leistungen ohne tatsächlichen Bezug kann lediglich einen Anhaltspunkt für das Fehlen ausreichender Existenzmittel darstellen, der jedoch ausgeräumt werden kann. Die Entscheidung wendet sich gegen den Automatismus einer faktischen Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG innerhalb des FreizügG/EU. (cb)

Dokument:

OVG Niedersachsen, B. v. 03.03.2022, 13 ME 507/21 (Dokument Nr. 3602)

Allgemeines

Hausordnung einer Erstaufnahmeeinrichtung teilweise rechtswidrig

Regelungen einer Hausordnung sind als Rechtsvorschrift i.S.d. § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO im Wege einer Normenkontrolle zu überprüfen, soweit sie selbstständige, abstrakt-generelle Rechtssätze mit Eingriffsbefugnissen aufstellen, die die subjektive Rechtsstellung der Nutzer*innen in wesent-

lichen Rechten und Interessen berühren. Ein Zimmer in einer Erstaufnahmeeinrichtung ist eine Wohnung i.S.d. Art. 13 GG. Eingriffsbefugnisse – hier: das Recht, die Zimmer der Untergebrachten zu betreten – unterliegen dem Vorbehalt des Gesetzes. Die auf eine gesetzliche Generalklausel gestützte Hausordnung genügt den Erfordernissen des Vorbehalts des Gesetzes insoweit nicht. Das Betreten des Zimmers kann auch nicht auf das gewohnheitsrechtlich anerkannte Hausrecht gestützt werden.

Anmerkung der Redaktion: Dem Urteil des VGH Baden-Württemberg war ein Beschluss vorausgegangen, wonach es sich bei dem überwiegenden Teil der mit der Normenkontrolle angegriffenen Regelungen der Hausordnung nicht um Rechtsvorschriften i.S.d. § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO handele, sondern um Allgemeinverfügungen, die vor dem VG anzufechten seien (B. v. 28.06.2021, Az. 12 S 921/21). Im Übrigen wurde der Normenkontrollantrag abgelehnt, soweit er sich wegen Umzugs der Kläger*innen erledigt habe und – laut VGH – keine schwerwiegende Beeinträchtigung von Grundrechten vorläge. Der überzeugenden Strategie, die Hausordnung einer Erstaufnahmeeinrichtung im Wege der Normenkontrolle anzugreifen, ist der VGH so mit teils fragwürdigen Argumenten entgegnetreten. Gleichwohl ist es sehr zu begrüßen, dass Hausordnungen überhaupt im Wege der Normenkontrolle überprüft werden. So konnte deutlich gemacht werden, dass der Vorbehalt des Gesetzes auch für Geflüchtete in Erstaufnahmeeinrichtungen gilt. Erfreulich ist auch, dass der VGH klarstellt, dass Zimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft Wohnung i. S. d. Art. 13 GG sind. Befremdlich ist wiederum das obiter dictum, wonach sich die Rechtsprechung des BVerfG, dass Betretensrechte im Gewerberecht unter strengen Voraussetzungen (u. a. öffentlich zugängliche Räumlichkeiten während der Öffnungszeiten) keinen Eingriff in Art. 13 GG darstellen, ggf. auf Zimmer in Geflüchtetenunterkünften übertragen ließe. (jl)

Dokument:

VGH BW, U. v. 02.02.2022, Az. 12 S 4089/20 (Dokument Nr. 3603)

Einsender: GFF – Gesellschaft für Freiheitsrechte

Migrationssozialrecht

Auslegung einer Verpflichtungserklärung

Das VG Saarland entscheidet: Eine Verpflichtungserklärung, die zugunsten einer bereits im Inland befindlichen Person abgegeben wird, um dieser eine Wiedereinreise in der Zukunft zu ermöglichen, gilt nicht für den weiteren Inlandsaufenthalt, wenn die Person, statt auszureisen, bleibt und einen Asylantrag stellt.

Anmerkung der Redaktion: Das VG legt maßgeblich die Motivation des Verpflichtungsgebers bei Abgabe aus und lässt sich nicht allein von der reinen Existenz einer Verpflichtung leiten. Auch der Umstand, dass der Kläger selbst noch während des bereits laufenden Asylverfahrens auf die Verpflichtungserklärung verwies, um damit privates Wohnen zu ermöglichen, änderte nichts an der grundlegenden Einschätzung des VG. (cb)

Dokument:

VG Saarland, U. v. 02.03.2022, 6 K 24/20 (Dokument Nr. 3604)

Anwaltspraxis

Gebühren- u. Kostenrecht

Abrechnung nach Anwaltswechsel nach neuem RVG

Eine Klageerhebung mit rechtlicher Vertretung fand am 26.11.2020 statt. Zum 01.01.2021 trat das neue RVG in Kraft, danach folgte ein Anwaltswechsel. Auf Erinnerung stellt das Gericht klar, dass eine Abrechnung des neuen Rechtsanwalts nach neuem RVG zu erfolgen hat.

Anmerkung der Redaktion: Die Vollmacht datierte auf einen Zeitpunkt nach 01.01.21. § 91 Abs. 2 S. 2 ZPO sei nicht entsprechend anwendbar, da nur ein*e RA*in Kosten geltend mache und es u. a. Art. 19 Abs. 4 GG entgegenstände, eine*n RA*in kostenrechtlich schlechter zu stellen, wenn der/die Kläger*in zunächst selbst Klage erhebt und nach Änderung des RVG eine*n RA*in beauftragt. (cb)

Dokument:

VG Schleswig-Holstein, B. v. 08.03.2022, 5 A 379/20 (Dokument Nr. 3605)

Nachrichten und Infos

Fortbildung: Neueste EGMR – Rechtsprechung zum Migrationsrecht

Die ArGe Migrationsrecht im Deutschen Anwaltverein lädt zu einer Fortbildungsveranstaltung am Sa., 02.07.2022, 10:00 – 14:00 Uhr im Hotel Pullman Cologne, Köln, ein. Prof. Dr. Holger Hoffmann, Bremen, referiert die „Neueste EGMR-Rechtsprechung zum Migrationsrecht“.

Im Seminar erörtert werden für den Zeitraum 2020 – Juni 2022 insbesondere Entscheidungen zu den Art. 3, 5, 6, 8 und 13 EMRK sowie zu Art. 39 der VerfahrensO (Eilverfahren). Dabei geht es auch darum, auf welche Weise EGMR-Entscheidungen in der deutschen Rechtsprechung berücksichtigt werden und wie sie für die anwaltliche Argumentation genutzt werden können.

Es besteht unter holger.hoffmann@fh-bielefeld.de die Möglichkeit, dem Referenten frühzeitig eigene Fragen zum Seminarthema zu mailen, damit diese im Vortrag ggf. behandelt werden können.

Im Anschluss an die Fortbildungsveranstaltung findet von 14.00 bis 17.00 Uhr die jährliche Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft statt.

Teilnahmebeitrag

€ 85,- Mitglieder der ARGE und Mitglieder des FORUM Junge Anwaltschaft

€ 75,- für Frühbucher (bei Zugang der Anmeldung bis zum 17. Mai 2022)

€ 125,- für Nichtmitglieder

€ 115,- für Frühbucher (bei Zugang der Anmeldung bis zum 17. Mai 2022)

Anmeldung: <https://seminare.cp-bonn.de/Veranstaltung/cmxc623343e128223.html> oder per E-Mail: [olozaga\(at\)cp-bonn.de](mailto:olozaga(at)cp-bonn.de)

„Update Aufenthaltsrecht“

Die ArGe Migrationsrecht im Deutschen Anwaltverein lädt zu einer **Online-Fortbildungsveranstaltung am Freitag, 24.06.2022, 9:30 bis 15:30 Uhr** zum Thema „Update Aufenthaltsrecht“ ein. Referent: Rechtsanwalt und Fachanwalt für Migrationsrecht Tim Kliebe, Frankfurt a. M. Aufgegriffen werden Fragestellungen aus verschiedenen, besonders praxisrelevanten Bereichen des Aufenthaltsrechts und solche, die sich aus der nationalen und europäischen Rechtsprechung und Gesetzgebung ergeben. Gern können die Teilnehmer*innen im Vorfeld des Seminars Problemfelder, die sie besonders interessieren, dem Referenten mitteilen. Bitte schicken Sie Ihre Fragen und Anregungen an schroeder@lsfw.de.

Teilnahmebeitrag

€ 150,- Mitglieder der ARGE und Mitglieder des FORUM Junge Anwaltschaft

€ 130,- für Frühbucher (bei Zugang der Anmeldung bis zum 13. Mai 2022)

€ 230,- für Nichtmitglieder

€ 210,- für Frühbucher (bei Zugang der Anmeldung bis zum 13. Mai 2022)

Anmeldung: <https://seminare.cp-bonn.de/Veranstaltung/cmxc621766666ca3f.html> oder per E-Mail: [olozaga\(at\)cp-bonn.de](mailto:olozaga(at)cp-bonn.de)

Fortbildungsveranstaltung auf dem Deutschen Anwaltstag: „Gemeinschaftliche Rechtsdurchsetzung durch verschiedene Akteure“

Der Ausschuss Migrationsrecht des DAV lädt zu einer **Fortbildungsveranstaltung am Fr., 24.06.2022, 11:00-12:30 Uhr**, im Rahmen des Deutschen Anwaltstags ein. Das Thema lautet „Gemeinschaftliche Rechtsdurchsetzung durch ein gezieltes Miteinander verschiedener Akteure am Beispiel

eines Vorlageverfahrens zum Bundesverfassungsgericht“.

Auf Grundlage einer Mustervorlage der Gesellschaft für Freiheitsrechte hat das Sozialgericht Düsseldorf im April 2021 dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die reduzierten Leistungen in Geflüchteten-Sammelunterkünften verfassungskonform sind. Im Seminar wird anhand dieses Vorlageverfahrens und weiterer Projekte erörtert, wie Grund- und Menschenrechte durch ein gezieltes Miteinander von NGOs, Anwält*innen, Richter*innen und Wissenschaft gestärkt werden können.

Inputs: „Der Weg vom Gesetz zum Recht und die Rolle der Anwaltschaft“, RA Ina Steffen, Minden; „Grundrechtsschutz durch Kooperation zwischen NGOs, Anwält*innen und Richter*innen – Das Instrument der Mustervorlage“, Sarah Lincoln, Juristin, Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V., Berlin. Moderation: RA Christoph Tometten, Berlin. Die Tageskarte für den Anwaltstag kostet 152 EUR, eine Dauerkarte 299 EUR.

Anmeldung: <https://anwaltstag.de/de/programm-2022/details/95149>

Internetlinks/ -angebote / Hinweise auf Publikationen, Fortbildungsveranstaltungen und Seminare

Hilfreiche Links zur Beratung von Ukrainer*innen

- Übersicht zur Beratung von Ukrainer*innen von Pro Asyl, die laufend aktualisiert wird: <https://www.proasyl.de/hintergrund/aktuelle-informationen-fuer-gefluechtete-aus-der-ukraine/>
- Weitere Übersicht von asyl.net: <https://www.asyl.net/schutzsuchende-ukraine>
- Wichtige Informationen für Schutzsuchende, auch auf ukrainisch und russisch: <https://handbookgermany.de/de/ukraine-info/de.html>
- Informationen für Ukrainer*innen von der Deutschen Botschaft in Kiew: <https://kiew.diplo.de/ua-uk/aktuelles/-/2513880>
- Informationen der Bundesregierung: <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de>
- Informationen von ECRE zu Schutz in den verschiedenen Mitgliedsstaaten: <https://ecre.org/wp-content/uploads/2022/03/Information-Sheet-%E2%80%93-Access-to-territory-asylum-procedures-and-reception-conditions-for-Ukrainian-nationals-in-European-countries.pdf>
- Diakonie Deutschland, Teilhabeleistungen für Geflüchtete aus der Ukraine: <https://>

tacheles-sozialhilfe.de/files/Aktuelles/2022/2022-03-28-Handreichung-Sozialleistungen-Ukraine.pdf

Wichtige Beschlüsse:

- **Beschluss zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes nach der RL 2001/55/EG:** <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022D0382&from=DE>
- Rundschriften BMI 14.03.2022: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ukraine/beschluss-4-maerz-2022-ukraine.pdf;jessioid=C98BBCF736623DFDB76DF0E8A4ADF096.1_cid295?__blob=publicationFile&v=5
- Aktualisiertes Rundschriften 14.04.2022: https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI_2.Laenderschreiben_Umsetzung-24-UKR_20220414.pdf
- Beschluss MPK vom 07.04.2022, Wechsel in SGB II und SGB XII ab 01.06.: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/2024136/2b9c8c9e35437cf86f840fab2eb052/2022-04-07-mpk-beschluss-data.pdf?download=1>
- Beschluss Bundesrat Verlängerung von Aufenthaltserleichterungen für Ukrainer*innen: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0101-0200/151-22.pdf?__blob=publicationFile&v=1; [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0101-0200/151-22\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0101-0200/151-22(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Erratum

In Ausgabe 1/2022 hat sich im Text „Zur Situation afghanischer Staatsangehöriger im deutschen Asylverfahren“ eine Unrichtigkeit eingeschlichen (S. 1). Die begrenzte Anerkennung deutscher Passersatzpapiere, auf die die Bundespolizei auf einer eigenen Internetseite hinweist (<https://bit.ly/34jXy2q>), bezieht sich nicht auf den Reiseausweis für Ausländer*innen nach § 5 AufenthV, sondern auf den Notreiseausweis nach § 13 AufenthV. Der Reiseausweis wird nach einer Auskunft des Bundespolizeipräsidiums, Referat 22, an die Redaktion von „den meisten Ländern weltweit“ als reguläres Passdokument anerkannt; rechtsverbindliche Auskünfte könne allerdings nur die Vertretung des jeweiligen Ziel- / Reise-lands erteilen.

Wir bitten, den Fehler zu entschuldigen.

